

REHABILITATION BEHINDERTER MENSCHEN

Woher seine Behinderung kommt, ist selbst den Ärzten ein Rätsel. Offiziell gilt Martin L. als querschnittgelähmt. Seit 15 Jahren sitzt der heute 43-Jährige im Rollstuhl. Er ist schwer behindert. Als Berater in der Kunden-Hotline hat Martin L. einen nervenaufreibenden Job, doch bei der Arbeit fühlte er sich kaum beeinträchtigt. „Lästig war nur, dass ich immer jemanden fragen musste, wenn ich etwas vom Regal brauchte“, erzählt er. Auch nach Feierabend musste ihn stets ein Kollege begleiten: Alleine konnte er seinen Rollstuhl nicht ins Auto heben.

Diese Probleme sind nun vorbei. Als der 43-Jährige einen neuen, auf seine Behinderung abgestimmten Schreibtisch beantragte, wurde das Integrationsamt auf ihn aufmerksam. Es veranlasste, dass sein Arbeitsumfeld behindertengerecht ausgestattet wurde und zahlte dafür hohe Zuschüsse. Beispielsweise lassen sich einige Türen im Unternehmen nun elektrisch öffnen. Außerdem erhielt er für sein Auto, auf das er für den Weg zur Arbeit angewiesen ist, eine Rollstuhl-Einladevorrichtung. „Ich wusste gar nicht, dass mir solche Leistungen zustanden“, sagt Martin L. rückblickend. Über die neuen Erleichterungen freut er sich natürlich sehr: „Durch die Maßnahmen des Integrationsamtes werden die Kollegen und ich selbst spürbar entlastet“, berichtet er.

Rehabilitation – das sind alle Maßnahmen, die dazu dienen, behinderte Menschen einzugliedern. In der Bundesrepublik soll sich niemand ausgeschlossen fühlen. Deshalb stehen Leistungen zur Rehabilitation allen Menschen zu, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind und deshalb besondere Hilfen benötigen. Dabei spielt es keine Rolle, welche Ursachen die (mögliche) Behinderung hat. Die Hilfe kann bei den Folgen eines Kriegsleidens ebenso notwendig sein wie nach Verkehrs- oder Arbeitsunfällen. Auch Menschen, die durch Krankheit oder Verschleißerscheinungen aus ihrem bisherigen Beruf herausgerissen werden, benötigen möglicherweise Hilfen – und natürlich auch jene Menschen, die von Geburt an behindert sind.

Das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Teilhabe und Rehabilitation behinderter Menschen - ist am 1. Juli 2001 in Kraft getreten. Es beendet die bestehenden Unübersichtlichkeit, indem die Vorschriften, die für mehrere Sozialleistungsbereiche gelten, zusammengefasst werden. Dadurch wird das SGB IX in ähnlicher Weise bereichsübergreifend wirksam wie bereits bisher die Regelungen des Ersten, des Vierten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Im Mittelpunkt stehen nicht mehr allein die Fürsorge und die Versorgung von behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, sondern ihre selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung von Hindernissen, die ihrer Chancengleichheit entgegenstehen.

Es geht um ein besseres Recht, ein besseres Leben für die vielen Menschen mit Behinderungen und für die von einer Behinderung bedrohten Menschen. Deswegen sind die Bestimmungen des SGB IX darauf ausgerichtet, die-

ses Ziel mit medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen schnell, wirkungsvoll, wirtschaftlich und auf Dauer zu erreichen. Entsprechend dieser Zielsetzung werden die Leistungen als „Leistungen zur Teilhabe“ zusammengefasst. Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen wird es ermöglicht, ihre eigenen Belange so weitgehend wie möglich selbst und eigenverantwortlich zu bestimmen.

Leistungen/ Voraussetzungen

Wenn Sie körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Sie ein Recht auf Hilfe. Diese Hilfe kann notwendig sein,

- um die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen oder zu bessern, bzw.
- um zu verhüten, dass sich die Behinderung verschlimmert, oder um ihre Folgen zu mildern, und zwar unabhängig davon, welche Ursache die Behinderung hat.

Diese Hilfe soll Ihnen einen Platz in der Gemeinschaft sichern, der Ihren Neigungen und Fähigkeiten entspricht. Das gilt insbesondere für das Arbeitsleben.

Leistungen zur Teilhabe

Folgende Hilfen kommen in Betracht:

◆ Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung;
- Arznei- und Verbandmittel;

- Heilmittel einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie;
- Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel;
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden bei Bedarf in Krankenhäusern, Kur- und Spezialeinrichtungen durchgeführt und schließen die erforderliche Unterkunft und Verpflegung ein.

◆ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere:

- Hilfen, um einen Arbeitsplatz zu erhalten oder zu erlangen, einschließlich Leistungen, um die Arbeitsaufnahme zu fördern, dazu gehören auch Eingliederungshilfen an Arbeitgeber;
- Berufsvorbereitung einschließlich einer Grundausbildung, die wegen der Behinderung erforderlich ist (z. B. für blinde Menschen);
- berufliche Anpassung, Ausbildung, Weiterbildung einschließlich eines schulischen Abschlusses, der erforderlich ist, um an einer beruflichen Weiterbildung teilzunehmen;
- sonstige Hilfen der Arbeits- und Berufsförderung, um behinderten Menschen eine angemessene Erwerbs- oder Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu ermöglichen.

Bei der Auswahl der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen die Eignung, Neigung und die bisherige Tätigkeit des behinderten Menschen genauso berücksichtigt werden wie die Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehört auch, dass die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung übernommen werden – vorausgesetzt, dass der behinderte Mensch außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts untergebracht werden muss, um an der Maßnahme teilnehmen zu können. Das kann notwendig sein, wenn Art und Schwere der Behinderung dies erfordern, oder um den Er-

folg der Leistungen zur Teilhabe zu sichern.

◆ Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Hierzu zählen beispielsweise:

- die Betreuung in Sonderkindergärten, Sonderschulen und Kindertagesstätten,
- heilpädagogische Maßnahmen im Vorschulalter,
- der Bau von behindertengerechten Verkehrsanlagen,
- Freizeitangebote.

◆ Finanzielle Leistungen

Zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes erhalten Sie während der medizinischen Leistungen zur Rehabilitation, je nachdem, welcher Leistungsträger zuständig ist, in der Regel entweder Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld. Das Krankengeld darf 80 Prozent des entgangenen Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen. In der Rentenversicherung wird anstelle des Krankengeldes ein Übergangsgeld gezahlt, das 75 bzw. 68 Prozent des letzten Nettoverdienstes beträgt. Die höhere Leistung erhalten Versicherte mit Familienpflichten.

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten Sie in der Regel ein Übergangsgeld in gleicher Höhe. Ist die Bundesanstalt für Arbeit zuständig, leistet sie Übergangsgeld, wenn bestimmte Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung nachgewiesen werden. Darüber hinaus leistet die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der beruflichen Erstausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausbildungsgeld.

Einrichtungen

◆ Berufsbildungswerke

Das sind überbetriebliche Einrichtungen, in denen behinderte Jugendliche eine berufliche Erstausbildung erhalten, die wegen ihrer Behinderung auf eine ausbildungsbegleitende Betreuung durch Ärzte, Psychologen und Pädagogen angewiesen sind und deshalb nicht betrieblich ausgebildet werden können. Bundesweit besteht ein Netz von 48 Berufsbildungswerken mit insgesamt rund 12.300 Ausbildungsplätzen, davon acht mit rund 2.300 Plätzen in den neuen Bundesländern.

◆ Berufsförderungswerke

Das sind überbetriebliche Einrichtungen, in denen behinderte Erwachsene, die begleitende Dienste durch Ärzte, Psychologen usw. benötigen, beruflich umgeschult und fortgebildet werden. Bundesweit besteht ein Netz von 28 Berufsförderungswerken mit insgesamt 15.000 Plätzen, davon sieben mit rund 3.000 Plätzen in den neuen Bundesländern.

◆ Berufliche Trainingszentren

Berufliche Trainingszentren sind Spezialeinrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben psychisch behinderter Menschen. Ziel ist die Abklärung einer realistischen beruflichen Perspektive, die Wiedereingliederung ihrer Teilnehmer/innen auf dem Arbeitsmarkt oder die Stabilisierung für eine anzuschließende Umschulung/Ausbildung. Zur Zeit gibt es in den Bundesländern acht Berufliche Trainingszentren mit insgesamt 457 Plätzen.

◆ Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation

Das sind besondere Rehabilitationszentren für spezielle Krankheits- oder Behinderungsarten, in denen in einem nahtlos ineinander greifenden Verfahren Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. Zur Zeit gibt es in den alten Bundesländern 16 Einrichtungen und in den neuen Bundesländern zwei Einrichtungen mit insgesamt 3.915 Betten/Plätzen.

◆ Werkstätten für behinderte Menschen

Behinderte Menschen, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, erhalten hier eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung. Die Werkstätten ermöglichen es ihnen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und ein Arbeitsentgelt zu erzielen. In Deutschland gibt es 665 anerkannte Werkstätten mit rund 188.000 Beschäftigten, davon 174 mit rund 35.000 Beschäftigten in den neuen Bundesländern.

Wichtig: Wenn behinderte Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind, besteht für sie Versicherungsschutz in der Kranken-, Unfall-, Pflege- und Rentenversicherung.

Sonderregelungen für schwerbehinderte Menschen

Wenn bei Ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 festgestellt wird (in der Regel durch das Versorgungsamt), sind Sie am Arbeitsplatz besonders geschützt.

Der besondere Schutz am Arbeitsplatz gilt vor allem hinsichtlich der Kündigung durch den Arbeitgeber. Außerdem haben Sie als schwerbehinderter Mensch Anspruch auf zusätzlichen bezahlten Urlaub (in der Regel fünf Arbeitstage).

Alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, fünf Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Bei der Berechnung der Zahl der Pflichtarbeitsplätze zählen Stellen auf denen Auszubildende beschäftigt werden nicht mit. Schwerbehinderte Auszubildende werden auf zwei Pflichtplätze angerechnet. Darüber hinaus kann das Arbeitsamt einen schwerbehinderten Menschen auf bis zu drei Pflichtplätze anrechnen, wenn seine Eingliederung in das Arbeitsleben besonders schwierig ist.

Für jeden nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzten Pflichtplatz muss eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden, deren Höhe wie folgt gestaffelt ist:

- monatlich 200 DM bei einer Erfüllungquote von 3 v.H. bis unter 5 v.H.,
- monatlich 350 DM bei einer Erfüllungquote von 2 v.H. bis unter 3 v.H.,
- monatlich 500 DM bei einer Erfüllungquote von 0 v.H. bis unter 2 v.H.

In Betrieben und Verwaltungen, die mindestens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigen, wird eine Schwerbehindertenvertretung (Vertrauensmann oder Vertrauensfrau der schwerbehinderten Menschen) gewählt. Die Schwerbehindertenvertretung soll die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle fördern und die Interessen der beschäftigten schwerbehinderten Menschen vertreten.

Damit schwerbehinderten Menschen auf Dauer ein angemessener Platz im Arbeitsleben gesichert werden kann, können im Einzelfall besondere

Hilfen notwendig werden, die die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ergänzen. Dafür sind besondere Geldleistungen der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Integrationsämter vorgesehen. Eine solche Leistung würde beispielsweise gewährt, wenn eine Maschine umgerüstet werden muss, damit der Arbeitsplatz so eingerichtet wird, dass er der Behinderung entspricht.

Darüber hinaus können Sie als schwerbehinderter Mensch so genannte Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen, die in der Regel davon abhängen, ob weitere gesundheitliche Voraussetzungen vorliegen. Zu diesen Ausgleichsleistungen gehören beispielsweise:

- Steuererleichterungen (insbesondere Behinderten-Pauschbetrag),
- unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr,
- Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer,
- Parkerleichterungen,
- Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

◆ Schwerbehindertenausweis

Als schwerbehinderter Mensch erhalten Sie auf Antrag einen Schwerbehindertenausweis beim zuständigen Versorgungsamt. Der Ausweis dient unter anderem dazu, die Schwerbehinderteneigenschaft nachzuweisen, und ermöglicht es Ihnen mit anderen, Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen.

Wenn Sie es beantragen, stellt das Versorgungsamt auch fest, ob Sie als schwerbehinderter Mensch einen Anspruch auf besondere Nachteilsausgleiche haben. Sollte das der Fall sein, erhalten Sie ein entsprechendes Merkzeichen in Ihrem Schwerbehindertenausweis. Beispielsweise kennzeichnet das Merkzeichen „G“ eine „erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“. Damit dürfen Sie sich kostenlos im öffentlichen Personennahverkehr befördern lassen oder müssen weniger Kfz-Steuer bezahlen.

◆ Freie Fahrt im Nahverkehr

Wenn Ihre Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr durch Ihre Behinderung erheblich beeinträchtigt ist, oder wenn Sie hilflos oder gehörlos sind, werden Sie unentgeltlich befördert. Dazu müssen Sie nur Ihren Ausweis vorzeigen, der entsprechend gekennzeichnet sein muss. Die Regelung gilt

für Straßenbahn, Omnibusse, S-Bahn und Eisenbahn (2. Wagenklasse), wenn sie in einen Verkehrsverbund einbezogen ist und mit Verbundfahrtschein benutzt werden kann. Bei der Deutsche Bahn AG und ihren Tochtergesellschaften ist die „Freifahrt“ auf die 2. Wagenklasse im Umkreis von 50 km rund um den Wohnsitz und auf Nahverkehrszüge begrenzt. Wenn Sie einen zuschlagpflichtigen Zug des Nahverkehrs benutzen, müssen Sie diesen Zuschlag zahlen.

Voraussetzung ist, dass der Ausweis mit einer Wertmarke versehen ist und für die Deutsche Bahn AG oder ihre Tochtergesellschaften ein Streckenverzeichnis vorliegt. Die Wertmarke erhalten Sie gegen einen Betrag von 120 DM für ein Jahr bzw. 60 DM für ein halbes Jahr bei den Versorgungsämtern. Blinde und hilflose Menschen sowie bestimmte Gruppen Einkommensschwacher erhalten die für ein Jahr gültige Wertmarke auf Antrag unentgeltlich. Diese Befreiung gilt auch für bestimmte Gruppen von Kriegsopfern. Wenn eine ständige Begleitung notwendig ist, fährt die Begleitperson kostenlos. Das gilt auch im Fernverkehr.

Gleichstellung mit Schwerbehinderten

Wichtig: Haben Sie einen Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30? Dann können sie unter bestimmten Voraussetzungen den schwerbehinderten Menschen gleich gestellt werden. Darüber entscheidet das Arbeitsamt. Voraussetzung ist, dass Sie ohne die Gleichstellung keinen Arbeitsplatz bekommen oder Ihren jetzigen Arbeitsplatz nicht behalten können. Wenn Sie den schwerbehinderten Menschen gleich gestellt werden, können Sie für die Eingliederung in das Arbeitsleben die gleichen Hilfen in Anspruch nehmen wie sie. Ausgeschlossen sind der Zusatzurlaub und die unentgeltliche Beförderung.

Wer ist für welche Hilfen zuständig?

Jeder Träger unseres Sozialversicherungssystems kümmert sich – neben seinen sonstigen Aufgaben – um seinen spezifischen Bereich der Rehabilitation:

- Die Krankenversicherung erbringt für ihre Versicherten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Träger sind
- Ortskrankenkassen,

- Betriebskrankenkassen,
- Innungskrankenkassen,
- Seekasse,
- Angestellten- und Arbeiterersatzkassen,
- Bundesknappschaft, landwirtschaftliche Krankenkassen.

➤ Die Rentenversicherung ist für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ihrer Versicherten und zu deren Teilhabe am Arbeitsleben zuständig. Träger sind

- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
- Landesversicherungsanstalten,
- Bundesknappschaft,
- landwirtschaftliche Alterskassen,
- Bahnversicherungsanstalt,
- Seekasse.

➤ Die Unfallversicherung ist bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zuständig. Träger sind

- gewerbliche Berufsgenossenschaften,
- See-Berufsgenossenschaften,
- landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften,
- Eigenunfallversicherungsträger des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

➤ Die Träger der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden übernehmen z.B. für Kriegs- und Wehrdienstopfer Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Träger sind

- Landesversorgungsämter,
- Versorgungsämter,
- Integrationsämter.

Die Integrationsämter helfen zusätzlich, wenn schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte Schwierigkeiten bei der Beschäftigung haben. Sie können insbesondere Geldleistungen an Arbeitgeber erbringen, um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu fördern.

➤ Die Bundesanstalt für Arbeit mit ihren Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern übernimmt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, so weit hierfür kein anderer Träger zuständig ist.

➤ Die Sozialhilfe und die Jugendhilfe treten bei allen Bereichen der Rehabilitation ein - allerdings nur dann, wenn keiner der anderen Träger zuständig ist. Ansprechpartner sind hier

hauptsächlich die Sozial- und Jugendämter der Städte und Gemeinden.

Wer für welchen Bereich zuständig ist, ist für Außenstehende oft schwer überschaubar. Damit dem behinderten Menschen daraus keine Nachteile entstehen, sind alle Träger verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten und Anträge an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.

Wichtig: Ist eine berufsfördernde Rehabilitationsmaßnahme erforderlich und die Zuständigkeit ungeklärt, erhalten Sie vorläufige Leistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit – und zwar unabhängig davon, wer letztlich für die einzelnen Kosten aufkommen muss. Eine entsprechende Regelung gilt auch bei Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation: Hier erbringt zunächst die Rentenversicherung die erforderlichen Leistungen, wenn die Zuständigkeit nicht klar ist.

◆ Versorgungsämter, Arbeitsämter und Integrationsämter

Die Aufgaben nach dem SGB IX werden u. a. von Versorgungsämtern, der Arbeitsverwaltung und Integrationsämtern wahrgenommen. Die Versorgungsämter stellen die Behinderung, den Grad der Behinderung und weitere gesundheitliche Merkmale fest, die jemand erfüllen muss, um Nachteilsausgleiche beanspruchen zu können. Außerdem stellen sie die Schwerbehindertenausweise aus. Die Bundesanstalt für Arbeit fördert die Einstellung schwerbehinderter Menschen und überwacht die Beschäftigungspflicht. Die Integrationsämter schließlich kümmern sich um den besonderen Kündigungsschutz und die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben.

Gesetze

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen finden Sie

- im Sozialgesetzbuch,
- im Bundesversorgungsgesetz,
- im Bundessozialhilfegesetz.

Information

Ein ganz wesentlicher Punkt des SGB IX ist die Verpflichtung der Rehabilitationsträger gemeinsame Servicestellen einzurichten.

Die gemeinsamen Servicestellen dienen den Hilfe suchenden Menschen auf Kreisebene als Anlaufstelle, in der sie trägerübergreifend und anbieterneu-

tral umfassende Beratung und Unterstützung finden sollen. Zu den Aufgaben der Servicestellen zählen z. B.

- die Information über Leistungen der Reha-Träger und über deren Voraussetzungen,
- die Unterstützung der Betroffenen bei der Klärung des Rehabilitationsbedarfs,
- die Ermittlung des zuständigen Reha-Trägers,
- die Unterstützung bei der Antragstellung,
- die Annahme und Weiterleitung von Anträgen an den Reha-Träger,
- die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
- die möglichst entscheidungsreife Vorbereitung des „Falles“,
- die begleitende Unterstützung bis zur Entscheidung des Reha-Trägers sowie die Koordination und Vermittlung zwischen mehreren Reha-Trägern und Beteiligten.

Wichtig: Jeder Rehabilitationsträger muss den (formlosen) Antrag auf Rehabilitation entgegennehmen – auch dann, wenn er selbst nicht zuständig ist – und an die zuständige Stelle weiterleiten.